

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/583 –**

Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der Abschiebungen ist 2020 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Während zwischen 2015 und 2019 jährlich zwischen 20 000 und 25 000 Menschen aus Deutschland in ihre Herkunftsstaaten oder andere EU-Staaten abgeschoben wurden, lag die Zahl der Abschiebungen 2020 bei 10 800 (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf regelmäßige Anfragen der Fraktion DIE LINKE., zuletzt auf den Bundestagsdrucksachen 19/18201 und 19/27007). Grund war die Corona-Pandemie: Im Frühjahr 2020 hatten viele Staaten ihren Luftraum gesperrt, vielfach wurden Grenzen geschlossen, teilweise gab es auch schlicht keine Flüge.

Seit den Sommermonaten 2020 wird jedoch wieder mehr abgeschoben. Daran gab es viel Kritik, weil erkrankte Personen in vielen Zielstaaten von Abschiebungen aufgrund geringer Kapazitäten des Gesundheitssystems nicht angemessen behandelt werden können. Hinzukommen durch die Pandemie bedingte ökonomische Verwerfungen, die ein Überleben für Rückkehrerinnen und Rückkehrer an vielen Orten deutlich erschweren oder gar unmöglich machen (<https://www.labournet.de/interventionen/asyl/asylrecht/ausweisung/abschiebung/kein-stopp-geplant-trotz-pandemie-will-deutschland-weiterhin-menschen-in-krisengebiete-abschieben/>). Die wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen waren 2020 Georgien, Albanien, Serbien, Frankreich und Moldau; mit Ausnahme von Frankreich wurden diese Abschiebungen überwiegend mit Charterflügen vollzogen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27007).

Im ersten Halbjahr 2021 wurden 5 688 Menschen aus Deutschland abgeschoben; gegenüber 2020 ist die Zahl der Abschiebungen damit wieder angestiegen. Die wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen im ersten Halbjahr 2021 waren Georgien, Albanien, Serbien, Pakistan und Moldau. Im Vergleich zu den Vorjahren fällt auf, dass kein EU-Land unter den wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32290).

Im Jahr 2020 sind 5 706 Personen mit einer finanziellen Förderung des Bundes-Länder-Programms REAG/GARP in ihr Herkunftsland zurückgekehrt; 2019 lag die Zahl der sogenannten freiwilligen Ausreisen noch bei 13 105. Die wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Rückkehrerinnen und Rückkehrer waren 2020 Irak, Georgien und die Republik Moldau (vgl. ebd. und Bundestagsdrucksache 19/18201).

Zusätzlich gibt es durch die Bundesländer geförderte Ausreisen, die bislang aber nicht verlässlich erfasst werden. Im Mai 2020 wurde hierzu im Ausländerzentralregister ein neuer „Speichersachverhalt“ eingeführt. Die Umsetzung ist jedoch noch nicht abgeschlossen, weil sie einen „umfangreichen Austausch“ zwischen Bund und Ländern sowie technische Anpassungen erfordere (Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/27007). Als Näherungswert der „freiwilligen“ Ausreisen kann ferner die Zahl der Personen herangezogen werden, die die Bundespolizei bei der Ausreise mit einer Grenzübertrittsbescheinigung erfasst hat. Das betraf 2020 insgesamt 26 623 Personen. Die wichtigsten Herkunftsstaaten waren die Ukraine, China und die Türkei (ebd., Antwort zu Frage 23).

Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller deutet vieles darauf hin, dass Bund und Länder Abschiebungen seit einigen Jahren mit zunehmender Härte durchsetzen. So wurde in den letzten Jahren wiederholt über Polizeigewalt, Fesselungen und Zwangsmedikationen im Zuge von Abschiebungen berichtet (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/4960 und 19/7401). Darüber hinaus reißten Berichte über aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unverhältnismäßige Gewaltanwendung und Familientrennungen bei Abschiebungen nicht ab. Kürzlich kritisierte etwa der niedersächsische Flüchtlingsrat die Abschiebung eines Vaters und seiner vier Kinder nach Georgien, während seine hochschwangere Frau vorerst in Celle zurückblieb. Mitten in der Nacht seien Polizisten und ein Mitarbeiter des Landkreises Celle in die Wohnung der Familie eingedrungen, um die Abschiebung durchzusetzen. Der Mann habe bereits mehrere Suizidversuche hinter sich und sei nicht in der Lage, die drei- bis zehnjährigen Kinder allein zu versorgen. Somit sei die Frau nun gezwungen, trotz ihrer Risikoschwangerschaft ebenfalls nach Georgien zurückzukehren (<https://taz.de/Abschiebefall-im-Landkreis-Celle/!5827785/>).

Anfang Dezember 2020 sollen Polizeibeamte in Magdeburg bei der Abschiebung einer Familie nach Armenien die Betroffenen mit einer gezogenen Waffe bedroht haben. Die akut suizidgefährdete Mutter wurde bei der Festnahme ohnmächtig; das hinderte die Behörden jedoch nicht daran, sie mit zwei ihrer vier in Deutschland geborenen Kinder abzuschicken, während der Vater und die zwei anderen Kinder vorerst in Deutschland zurückblieben (<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2020/12/pressemitteilung-kundgebung-gegen-abschiebung-nach-armenien-do-13-uhr-magdeburg/>). Weitere Beispiele für eine „harte Abschiebepolitik“ hat Pro Asyl dokumentiert. Die Fälle zeigen nach Ansicht der Organisation, dass es die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte „Rückführungsoffensive“ schon längst gibt (<https://www.proasyl.de/news/die-rueckfuehrungsoffensive-gibt-es-schon-laengst-und-das-bedeutet-sie/>).

Auf ein härteres Vorgehen bei Abschiebungen weist auch der zwischen 2015 und 2019 deutlich gestiegene Einsatz von sogenannten Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt hin. Im Jahr 2019 wurden in 1 764 Fällen Hand- und Fußfesseln, Stahlfesseln oder sogenannte Bodycuffs eingesetzt, um Abschiebungen gegen den Widerstand der Betroffenen durchzusetzen. 2018 lag diese Zahl bei 1 231, 2015 noch bei 135. Im Jahr 2020 ist die Häufigkeit des Einsatzes solcher Fesselungsmittel erstmals wieder zurückgegangen und lag bei 650 (Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/18201, zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/8021 sowie zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/7401).

1. Wie viele Abschiebungen gab es 2021?

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 11.982 Abschiebungen vollzogen.

a) Wie viele Abschiebungen gab es 2021, differenziert nach Zielländern?

Zielländer der Abschiebung	Anzahl abgeschobener Personen
Afghanistan	167
Ägypten	56
Albanien	904
Algerien	80
Armenien	361
Aserbaidshan	219
Äthiopien	26
Bangladesch	94
Belgien	130
Benin	2
Bosnien-Herzegowina	164
Brasilien	25
Bulgarien	194
Burkina Faso	3
Chile	16
China (Volksrep.)	9
Costa Rica	2
Côte d'Ivoire	1
Dänemark	71
Dominikanische Republik	6
Ecuador	3
Eritrea	1
Estland	10
Finnland	14
Frankreich	490
Gambia	54
Georgien	1.116
Ghana	170
Griechenland	171
Großbritannien	4
Guatemala	1
Guinea	79
Indien	20
Irak	52
Iran	28
Israel	4
Italien	468
Jamaika	3
Jordanien	11
Kamerun	7
Kanada	1
Kasachstan	16
Kenia	4
Kirgisistan	6
Kolumbien	19
Kosovo	387
Kroatien	86
Kuba	2
Lettland	56
Libanon	42

Zielländer der Abschiebung	Anzahl abgeschobener Personen
Litauen	130
Luxemburg	5
Malaysia	1
Mali	7
Malta	15
Marokko	3
Mauritius	1
Mexiko	2
Moldau	505
Montenegro	78
Nepal	2
Niederlande	283
Niger	2
Nigeria	207
Nordmazedonien	352
Norwegen	15
Österreich	268
Pakistan	513
Peru	2
Polen	461
Portugal	49
Rumänien	437
Russland	283
Schweden	333
Schweiz	109
Senegal	30
Serbien	612
Sierra Leone	7
Simbabwe	1
Slowakische Republik	15
Slowenien	31
Somalia	13
Spanien	277
Sri Lanka	56
Sudan	5
Tadschikistan	8
Taiwan (Republik China)	1
Tansania	3
Thailand	5
Tschechische Republik	48
Tunesien	248
Türkei	361
Uganda	1
Ukraine	272
Ungarn	39
Vereinigte Arabische Emirate	1
Vereinigte Staaten von Amerika	15
Weißrussland	13
Zentralafrikanische Republik	1
Zypern	1

- b) Wie viele Abschiebungen gab es 2021, differenziert nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen?

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Afghanistan	500
Ägypten	74
Albanien	983
Algerien	261
Angola	11
Äquatorialguinea	2
Argentinien	2
Armenien	389
Aserbaidshan	230
Äthiopien	61
Bangladesch	98
Belgien	6
Benin	4
Bosnien-Herzegowina	165
Brasilien	25
Bulgarien	117
Burkina Faso	5
Chile	17
China (Volksrep.)	22
Costa Rica	2
Côte d’Ivoire	22
Dominikanische Republik	7
Dschibuti	1
Ecuador	3
Eritrea	47
Estland	2
Frankreich	25
Gambia	118
Georgien	1.200
Ghana	185
Griechenland	19
Großbritannien	4
Guatemala	1
Guinea	166
Guinea-Bissau	6
Haiti	1
Indien	30
Irak	340
Iran	112
Israel	5
Italien	42
Jamaika	4
Jemen	5
Jordanien	17
Kamerun	18
Kanada	1
Kasachstan	19
Kenia	4
Kirgisistan	6
Kolumbien	20

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Kongo DemRep	6
Kongo Volksrep	1
Kosovo	403
Kroatien	36
Kuba	6
Lettland	33
Libanon	74
Liberia	3
Libyen	21
Litauen	78
Malaysia	1
Mali	10
Marokko	128
Mauretanien	3
Mauritius	1
Mexiko	2
Moldau	555
Monaco	1
Mongolei	4
Montenegro	78
Nepal	3
Niederlande	34
Niger	3
Nigeria	352
Nordmazedonien	383
Norwegen	1
Österreich	7
Pakistan	551
Peru	5
Polen	283
Portugal	9
Ruanda	1
Rumänien	342
Russland	458
Saudi-Arabien	2
Schweden	6
Senegal	50
Serbien	639
Sierra Leone	11
Simbabwe	2
Slowakische Republik	12
Slowenien	7
Somalia	160
Spanien	13
Sri Lanka	64
staatenlos	14
Sudan	21
Südsudan	1
Suriname	2
Syrien	470
Tadschikistan	24
Taiwan (Republik China)	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Tansania	6
Thailand	5
Togo	11
Tschad	2
Tschechische Republik	24
Tunesien	283
Türkei	408
Uganda	3
Ukraine	321
Ungarn	31
ungeklärt	41
Usbekistan	1
Venezuela	2
Vereinigte Staaten von Amerika	15
Vietnam	4
Weißrussland	44
Zentralafrikanische Republik	1
Zypern	1

- c) Wie viele Abschiebungen gab es 2021, differenziert nach Luft-, Land- und Seeweg?

Art der Grenze	Anzahl abgeschobener Personen
Landweg	1.519
Luftweg	10.349
Seeweg	114

2. Wie viele Frauen wurden 2021 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im Jahr 2021 wurden 2.493 Frauen abgeschoben. Die weiteren Angaben können den Tabellen entnommen werden:

Zielland (Top-15)	Anzahl der Personen
Georgien	319
Moldau	200
Albanien	190
Serbien	189
Armenien	143
Frankreich	139
Nordmazedonien	130
Kosovo	115
Ukraine	106
Schweden	103
Russland	97
Aserbaidschan	76
Polen	73
Spanien	61
Niederlande	45

Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl der Personen
Georgien	344
Moldau	221
Albanien	204
Serbien	200
Russland	178
Armenien	155
Nordmazedonien	144
Syrien	127
Kosovo	122
Ukraine	114
Aserbaidschan	78
Afghanistan	69
Irak	60
Nigeria	56
Bosnien-Herzegowina	35

3. Wie viele Minderjährige wurden 2021 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im Jahr 2021 wurden 1.915 Abschiebungen von Minderjährigen vollzogen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zielland (Top-15)	Anzahl der Personen
Georgien	288
Serbien	166
Moldau	164
Albanien	157
Nordmazedonien	125
Frankreich	103
Armenien	92
Kosovo	92
Russland	83
Schweden	83
Aserbaidschan	61
Ukraine	58
Polen	49
Spanien	41
Niederlande	39

Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl der Personen
Georgien	304
Moldau	183
Serbien	176
Albanien	169
Russland	164
Nordmazedonien	141
Armenien	103
Kosovo	102
Syrien	101
Aserbaidschan	63
Irak	63
Ukraine	59
Afghanistan	55
Bosnien-Herzegowina	37
Nigeria	32

4. Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg gab es 2021, differenziert nach Abflughäfen sowie nach den 15 wichtigsten Fluggesellschaften?

Im Jahr 2021 wurden 10.349 Personen auf dem Luftweg abgeschoben.

Hinsichtlich der Beantwortung nach den Fluggesellschaften verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlussache sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen, als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken.

Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit werden Rückführungen weiter erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so dass staatliche Interessen an der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft worden, er wird gesondert in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Im Übrigen können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Abflughafen	Anzahl der Personen
Flughafen Frankfurt am Main	3.371
Flughafen Düsseldorf	2.171
Flughafen München	1.362
Flughafen Berlin-Brandenburg	1.360
Flughafen Leipzig	730
Flughafen Baden-Baden	519
Flughafen Hamburg	280
Flughafen Hannover	225
Flughafen Köln-Bonn	184
Flughafen Stuttgart	136
Flughafen Dortmund	6
Flughafen Memmingen	3
Flughafen Dresden	1

5. Wie viele Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung gab es 2021 (bitte nach Zielstaaten und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2021	Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten
gesamt	2.656
davon:	
Österreich	363
Belgien	116
Bulgarien	26
Schweiz	123
Zypern	3
Tschechien	23
Dänemark	51
Griechenland	1
Spanien	183
Finnland	19
Frankreich	455
Kroatien	25
Ungarn	1
Irland	1
Italien	287
Litauen	39
Luxemburg	13
Lettland	5
Malta	2
Niederlande	309
Norwegen	8
Polen	121
Portugal	18
Rumänien	118
Schweden	323
Slowenien	20
Slowakei	3

Jahr 2021	Erfolgte Überstellungen nach Staatsangehörigkeiten
gesamt	2.656
davon:	
Afghanistan	344
Irak	301
Syrien	251
Algerien	207
Russische Föderation	160
Marokko	139
Nigeria	119
Somalia	91
Georgien	80
Guinea	80
Iran	76
Gambia	58
Türkei	46
Moldau, Republik	44
Ungeklärt	40
Nordmazedonien	39
Pakistan	37
Tunesien	37
Libanon	32
Äthiopien	27
Weißrussland	24
Armenien	23
Serbien	23
Albanien	22
Kosovo	20
Libyen	20
Ukraine	20
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	19
Senegal	18
Ägypten	17
Eritrea	17
Indien	16
Tadschikistan	16
Sudan	14
Ghana	13
Kamerun	13
Angola	11
sowie 44 weitere Staatsangehörigkeiten mit je 10 oder weniger Überstellungen	142

6. Wie viele Zurückweisungen fanden 2021 statt (bitte nach Flughäfen, Land- und Seegrenzen differenzieren und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 wurden 13.183 Zurückweisungen vollzogen. Im Übrigen können die Angaben den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Art der Grenze	Anzahl Personen
Landweg	8.307
Luftweg	4.834
Seeweg	42

Beförderungsweg	Abflughafen/Grenzen	Anzahl der Personen
Landweg	Belgien	17
	Dänemark	7
	Frankreich	146
	Niederlande	61
	Österreich	7.627
	Polen	22
	Tschechien	332
	Schweiz	95
Luftweg	Flughafen Berlin-Brandenburg	508
	Flughafen Bremen	3
	Flughafen Köln-Bonn	167
	Flughafen Dortmund	654
	Flughafen Düsseldorf	347
	Flughafen Friedrichshafen	1
	Flughafen Baden-Baden	211
	Flughafen Memmingen	251
	Flughafen Frankfurt am Main	1618
	Flughafen Hannover	21
	Flughafen Hamburg	195
	Flughafen Hahn	172
	Flughafen Leipzig	7
	Flughafen München	414
	Flughafen Niederrhein	5
	Flughafen Nürnberg	71
	Flughafen Ramstein Air Base	12
	Flughafen Stuttgart	177
Seeweg	Lettland	1
	Schweden	36
	Vereinigtes Königreich	5

Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl der Personen
Syrien	1.968
Albanien	1.593
Afghanistan	1.381
Ukraine	624
Serbien	581
Türkei	548
Nordmazedonien	493
Bosnien-Herzegowina	448
Irak	415
Russland	306
Georgien	305
Marokko	258
Moldau	247
Großbritannien	227
Kosovo	226

7. Wie viele Zurückschiebungen fanden 2021 statt (bitte nach Flughäfen, Land- und Seegrenzen differenzieren und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 wurden 3.092 Zurückschiebungen vollzogen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Art der Grenze	Anzahl Personen
Landweg	2.947
Luftweg	112
Seeweg	33

Beförderungsweg	Abflughafen/Grenzen	Anzahl der Personen
Landweg	Belgien	18
	Dänemark	19
	Frankreich	573
	Luxemburg	2
	Niederlande	295
	Österreich	628
	Polen	961
	Tschechien	321
	Schweiz	130
Luftweg	Flughafen Berlin-Brandenburg	3
	Flughafen Düsseldorf	5
	Flughafen Memmingen	3
	Flughafen Frankfurt am Main	16
	Flughafen München	84
	Flughafen Stuttgart	1
Seeweg	Dänemark	2
	Norwegen	1
	Schweden	30

Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl der Personen
Ukraine	536
Syrien	388
Georgien	285
Moldau	246
Algerien	192
Marokko	148
Serbien	140
Afghanistan	137
Albanien	119
Türkei	107
Irak	96
Tunesien	74
Pakistan	34
Vietnam	31
Nigeria	30

8. Wie viele begleitete und unbegleitete Minderjährige (bitte differenzieren) waren 2021 von Zurückschiebungen und Zurückweisungen betroffen, wie viele unbegleitete Minderjährige wurden an den Außengrenzen festgestellt (bitte nach Grenzen sowie nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten), und wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben?

Im Jahr 2021 wurden 184 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zurückgeschoben, hierunter 86 Personen, die nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten waren. Im selben Zeitraum wurden 1.568 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zurückgewiesen. Davon waren 703 Personen nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

Insgesamt 22 der nach oder im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise nach Deutschland über eine Schengenaußengrenze festgestellten Personen hatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und befanden sich nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Alle Feststellungen erfolgten im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Luftgrenze. Alle der genannten Personen wurden nach Abschluss der Maßnahmen in die Obhut des zuständigen Jugendamtes übergeben.

Eine Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit der Personen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Afghanistan	9
Syrien	4
Angola	2
Nigeria	2
China	1
Irak	1
Jamaika	1
Somalia	1
Tunesien	1

9. Was waren die Gründe der Zurückweisungen 2021 (bitte nach Zurückweisungsgrund und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/117 darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zurückweisungsgründe	
A	ohne gültiges Reisedokument
B	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments
C	ohne gültiges Visum oder ohne gültigen Aufenthaltstitel
D	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels
E	verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen
F	hat sich bereits drei Monate eines Zeitraums von sechs Monaten im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU aufgehalten
G	verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland
H	ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
I	stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar
J	Zurückweisung gem. FreizügG/EU
K	Zurückweisung gem. Asylgesetz (AsylG)

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Gesamt	13.183	4.471	118	3.007	51	896	430	610	830	2.537	147	86
Syrien	1.968	1.443	9	324	3	41	2	57	60	22		7
Albanien	1.593	53	8	476		163	147	105	212	429		
Afghanistan	1.381	1.132	9	127	1	28	1	23	39	20		1
Ukraine	624	10	4	130	3	53	35	32	43	313		1
Serbien	581	20	4	184	1	42	59	26	41	204		
Türkei	548	190	4	126	4	18	4	12	23	163	1	3
Nordmazedonien	493	11	1	142		30	53	35	54	167		
Bosnien-Herzegowina	448	7	4	189		36	25	22	17	148		
Irak	415	268	4	58		12	2	25	28	15		3
Russland	306	52	1	75	2	9	2	2	20	129		14

10. In welcher Zuständigkeit erfolgten die Abschiebungen, Zurückweisungen und Zurückschiebungen 2021 (bitte jeweils nach Bund und den einzelnen Bundesländern differenzieren)?

Die Zurückweisungen im Jahr 2021 erfolgten in der Zuständigkeit der Bundespolizei und der mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden der Länder Bayern, Brandenburg und Bremen. Zurück- und Abschiebungen erfolgten sowohl in der Zuständigkeit der Bundespolizei als auch in der Zuständigkeit der Länder. Eine Unterscheidung nach der ausführenden Behörde wird statistisch nicht erfasst. Die aufenthaltsbeendenden und –verhindernden Maßnahmen sind für den angefragten Zeitraum den jeweils zuständigen Behörden der Bundespolizei und den Ländern zugeordnet worden, soweit hierzu Erkenntnisse vorlagen.

Die Angaben zu den Ländern (Abschiebungen und Zurückschiebungen) beziehen sich auf das die Abschiebung bzw. Zurückschiebung veranlassende Land.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Abschiebungen	Anzahl der Personen
Baden-Württemberg	1.320
Bayern	1.913
Berlin	959
Brandenburg	240
Bremen	23
Hamburg	426
Hessen	906
Mecklenburg-Vorpommern	170
Niedersachsen	666
Nordrhein-Westfalen	2.903
Rheinland-Pfalz	555
Saarland	87
Sachsen	678
Sachsen-Anhalt	257
Schleswig-Holstein	327
Thüringen	226
Bundespolizei	326

Zurückweisungen	Anzahl der Personen
Bayern	316
Brandenburg	6
Bremen	2
Bundespolizei	12.857

Zurückschiebungen	Anzahl der Personen
Bayern	2
Bundespolizei	3.090

11. In wie vielen Fällen wurden 2021 Zwangsgelder gegen Beförderungsunternehmen nach § 63 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verhängt, wie hoch war die Gesamtsumme, wie hoch die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen (bitte auch nach Fluggesellschaft, Bus- und Bahnunternehmen, Taxis usw. differenzieren)?

Im Jahr 2021 wurde in insgesamt 253 Fällen ein Zwangsgeld erhoben. Die Gesamtsumme der Zwangsgelder betrug 293.500 Euro. Die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen lag bei ca. 1.000 Euro.

Die Zwangsgelder wurden ausschließlich gegenüber Luftfahrtunternehmen festgesetzt.

12. Wie viele Personen wurden 2021 im Zuge von Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele Personen wurden 2021 im Zuge von Sammelüberstellungen in andere EU-Staaten überstellt (bitte zwischen Sammelabschiebungen in nationaler Zuständigkeit, Sammelabschiebungen der EU – national und Sammelabschiebungen der EU – gemeinsame Maßnahme mit anderen EU-Staaten differenzieren, die jeweiligen Gesamtjahreszahlen nennen und darüber hinaus die Abschiebungen einzeln mit Datum und Zielland auflisten)?

Im Jahr 2021 wurden 5.462 Personen im Zuge von 163 Sammelchartermaßnahmen unter Beteiligung der Bundespolizei aus Deutschland rückgeführt. Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Nach Art der Maßnahme	2021
Sammelrückführungen der EU – gemeinsame Maßnahmen	1.779
Sammelrückführungen der EU – national	3.615
Sammelrückführungen in nationaler Zuständigkeit	68
Gesamt	5.462

Hinsichtlich der Angaben zu dem Datum und den Zielstaaten wird auf die Antwort zu den Fragen 12a bis 12e verwiesen.

- Bei welchem Staat (für Deutschland: Behörde) lag jeweils die Federführung für die Abschiebemaßnahme, und welche Bundesländer waren von deutscher Seite beteiligt?
- Welche Fluggesellschaften wurden mit der Durchführung der Flüge beauftragt, von welchen deutschen Flughäfen starteten sie bzw. auf welchen machten sie eine Zwischenlandung?
- Wie hoch waren die Kosten der Flüge jeweils, und wer hat die Kosten getragen (bitte auch die Gesamtkosten angeben)?
- Wie viele Personen aus welchen Herkunftsstaaten wurden bei den Abschiebemaßnahmen aus Deutschland jeweils abgeschoben (bitte auch die Gesamtzahl der abgeschobenen Personen angeben)?
- Wie viele Bundesbeamte wurden als Begleitpersonal auf diesen Flügen jeweils eingesetzt?

Die Fragen 12a bis 12e werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben zur Beantwortung der Fragen 12a bis 12e sind in der Tabelle zu Sammelrückführungen aufgelistet, welche aufgrund der Länge als separate Anlage beigelegt ist.

Die Angaben zu den Fluggesellschaften (Frage 12b) sind der Anlage, die als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind die nachfolgend aufgeführten offenen Inhalte zu den Fragen 12a bis 12e in der Anlage ebenfalls enthalten.*

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

13. Wie viele Personen wurden 2021 mit sogenannten Mini-Chartern entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele Personen wurden 2021 mit sogenannten Mini-Chartern in andere EU-Staaten überstellt (bitte die Gesamtzahlen nennen und die Abschiebeflüge zusätzlich einzeln mit Datum, Abflughafen, Zielstaat, Fluggesellschaft, Zahl der Begleitbeamten, Zahl der abgeschobenen Personen und Flugkosten auflisten)?

Übernimmt Frontex die Kosten für Mini-Charter-Abschiebungen, und falls ja, in welchem Umfang geschah dies im Jahr 2021?

Unter den im Sinne der Fragestellung verwendeten Begriff Mini-Charter werden Charterrückführungsmaßnahmen für bis zu maximal vier Personen bezeichnet.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt elf solcher Flüge durchgeführt, mit denen insgesamt 23 Personen rückgeführt wurden. Die Rückführungen fanden nicht über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten statt. Frontex hat keine Kosten übernommen.

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als Verschluss-sache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind die offenen Inhalte zu der Frage in der Anlage ebenfalls enthalten.*

Die Aufschlüsselung der Flüge kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Begleitbeamte BPOL	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
12.01.2021	München	Italien	1	8	27.875 EUR	Nein
26.01.2021	München	Türkei	3	18	38.575 EUR	Nein
27.01.2021	München	Aserbaidshon	1	4	48.775 EUR	Nein
03.03.2021	München	Türkei	4	18	40.375 EUR	Nein
18.03.2021	München	Türkei	3	15	42.575 EUR	Nein
13.04.2021	Frankfurt/Main	Somalia	2	8	181.255 EUR	Nein
11.05.2021	Hamburg	Mali	2	7	105.075 EUR	Nein
16.06.2021	Frankfurt/Main	Somalia	2	8	181.255 EUR	Nein
03.08.2021	Frankfurt/Main	Somalia	2	7	181.255 EUR	Nein
04.08.2021	Köln/Bonn	Sudan	2	8	131.075 EUR	Nein
25.08.2021	Frankfurt/Main	Simbabwe	1	4	198.775 EUR	Nein

14. Was ist der Bundesregierung über Sammelabschiebungen der Länder ohne Beteiligung des Bundes im Jahr 2021 bekannt?

Von den Ländern, die Sammelrückführungen ohne Beteiligung des Bundes durchführen, informiert lediglich Baden-Württemberg den Bund. Von Sammelrückführungen anderer Länder erhält die Bundespolizei im Einzelfall Kenntnis.

15. Wie viele der Abschiebungen erfolgten 2021

a) unbegleitet,

Im Jahr 2021 wurden 4.968 Abschiebungen unbegleitet vollzogen.

b) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei,

Im Jahr 2021 wurden 5.286 Personen in Begleitung von 11.930 Beamtinnen oder Beamten der Bundespolizei abgeschoben.

c) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden,

Im Jahr 2021 wurden 222 Personen in Begleitung von 565 Beamtinnen oder Beamten einer Landesbehörde abgeschoben.

d) in Begleitung von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Mitgliedstaaten,

Es erfolgt keine statische Erhebung zu Abschiebungen in Begleitung durch Vollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Mitgliedstaaten.

e) in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln),

Im Jahr 2021 wurden 68 Personen in Begleitung von Sicherheitskräften des jeweiligen Zielstaats abgeschoben. In 65 Fällen erfolgte die Begleitung durch algerische, in zwei Fällen durch serbische und in einem Fall durch irakische Sicherheitskräfte.

f) in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften aufschlüsseln),

Im Jahr 2021 wurden 1.438 Personen in Begleitung von Sicherheitskräften einer Luftverkehrsgesellschaft vollzogen. Die Aufschlüsselung nach der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft ist der Anlage, die als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.*

g) in Begleitung von medizinischem Personal,

und wie viele Beamte der Bundespolizei und der Polizeien der Länder wurden 2021 insgesamt zur Begleitung von Abschiebungen eingesetzt (bitte differenzieren)?

Die Begleitung von medizinischem Personal wird statistisch nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung dazu keine Informationen vor.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Im Jahr 2021 wurden 11.930 Beamte der Bundespolizei und 565 Beamte der Polizeien der Länder bzw. Angehörige anderer Landesbehörden eingesetzt.

16. Wie viele Abschiebungen und wie viele Dublin-Überstellungen scheiterten 2021 nach Übergabe an die Bundespolizei (bitte zwischen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen sowie zwischen Linien- und Charterflügen differenzieren, auch in den Unterfragen, und so darstellen wie in der Tabelle der Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/21100)?

Im Jahr 2021 scheiterten 615 Abschiebungen, davon 175 Dublin-Überstellungen nach Übergabe an die Bundespolizei. Dublin-Überstellungen erfasst die Bundespolizei nur in den Fällen, in denen die zuständige Behörde die Aufenthaltsbeendigung als Dublin-Überstellung kenntlich macht. Ein Abgleich der Statistiken der Bundespolizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt nicht, weshalb es zu Abweichungen von Statistiken kommen kann. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf 615 gescheiterte Abschiebungen auf dem Luftweg.

Die Bundesregierung verweist zur Beantwortung der Fragen auf die nachfolgende Tabelle:

Frage	Grund des Abbruchs i. S. d. Fragestellung	Art des Fluges	Anzahl Personen	davon Dublin
16a)	Widerstand	Linienflug	161	77
		Sammelcharter	0	
16b)	aus medizinischen Gründen	Linienflug	34	12
		Sammelcharter	15	
16c)	Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch	Linienflug	6	3
		Sammelcharter	1	
16d)	Übernahmeverweigerung BPOL	Linienflug	71	28
		Sammelcharter	1	
16e)	Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeugführer/Reederei/Schiffskapitän	Linienflug	121	35
		Sammelcharter	0	
16f)	Rechtsmittel	Linienflug	14	
		Sammelcharter	27	
16g)	Übernahmeverweigerung im Zielstaat	Linienflug	6	
		Sammelcharter	0	
16h)	den Flug/die Schiffspassage betreffende Gründe	Linienflug	23	3
		Sammelcharter	68	
16i)	fehlendes oder ungültiges Heimreisedokument	Linienflug	4	
		Sammelcharter	2	
16j)	fehlendes Begleitpersonal	Linienflug	0	
		Sammelcharter	0	
16k)	Flucht oder Fluchtversuch	Linienflug	0	
		Sammelcharter	0	
16l)	Übernahmeverweigerung des staatlichen oder privaten Begleitpersonals	Linienflug	0	
		Sammelcharter	0	
16m)	sonstige Gründe	Linienflug	33	17
		Sammelcharter	28	

- a) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 mussten 161 Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochen werden.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Abflughafen	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Brandenburg	15	11
Flughafen Köln-Bonn	5	5
Flughafen Düsseldorf	1	1
Flughafen Frankfurt am Main	97	37
Flughafen Hamburg	6	2
Flughafen München	35	20
Flughafen Stuttgart	2	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Syrien	33	10
Somalia	14	7
Türkei	13	
Irak	13	12
Guinea	10	10
Pakistan	10	
Afghanistan	10	7
Russland	8	1
Iran	6	5
Gambia	5	3
Kamerun	5	4
Montenegro	3	
Nigeria	3	3
Libyen	3	2
Côte d'Ivoire	2	2

- b) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 mussten 49 Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund medizinischer Bedenken abgebrochen werden.

Die Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Abflughafen	Art des Fluges	Anzahl der Personen	davon Dublin
Flughafen Berlin-Brandenburg	Linienflug	9	4
	Sammelcharter	4	
Flughafen Düsseldorf	Linienflug	3	3
	Sammelcharter	5	
Flughafen Memmingen	Linienflug	1	
	Sammelcharter	0	
Flughafen Frankfurt	Linienflug	5	1
	Sammelcharter	1	
Flughafen Hamburg	Linienflug	8	4
	Sammelcharter	0	
Flughafen München	Linienflug	8	
	Sammelcharter	5	

Staatsangehörigkeit	Art des Fluges	Anzahl der Personen	davon Dublin
Syrien	Linienflug	8	1
	Sammelcharter	0	
Aserbaidschan	Linienflug	0	
	Sammelcharter	5	
Algerien	Linienflug	4	3
	Sammelcharter	0	
Russland	Linienflug	3	
	Sammelcharter	1	
Georgien	Linienflug	1	1
	Sammelcharter	3	
Nigeria	Linienflug	0	
	Sammelcharter	3	
Ukraine	Linienflug	2	
	Sammelcharter	1	
Türkei	Linienflug	2	
	Sammelcharter	0	
Afghanistan	Linienflug	1	1
	Sammelcharter	1	
ungeklärt	Linienflug	2	2
	Sammelcharter	0	
Iran	Linienflug	2	1
	Sammelcharter	0	
Irak	Linienflug	1	1
	Sammelcharter	0	
Albanien	Linienflug	1	
	Sammelcharter	0	
Somalia	Linienflug	1	
	Sammelcharter	0	
Pakistan	Linienflug	1	
	Sammelcharter	0	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- c) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten wegen (versuchter) Selbstverletzungen oder (versuchter) Suizide abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 mussten sieben Abschiebung wegen (versuchter) Selbstverletzungen oder (versuchter) Suizide abgebrochen werden.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Abflughafen	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Brandenburg	2	1
Flughafen Düsseldorf	1	1
Flughafen Frankfurt am Main	2	
Flughafen München	1	1
Flughafen Stuttgart	1	

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Syrien	2	1
Türkei	1	
Irak	1	1
Algerien	1	
Afghanistan	1	1
Armenien	1	

- d) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an einer Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 scheiterten 72 Abschiebungen auf dem Luftweg an einer Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Abflughafen	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Brandenburg	1	
Flughafen Düsseldorf	1	1
Flughafen Frankfurt am Main	49	22
Flughafen Hamburg	9	4
Flughafen München	12	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Türkei	14	
Syrien	9	2
Afghanistan	8	7
Algerien	6	5
Iran	5	2
Nigeria	5	1
Irak	4	4
Guinea	3	3
Sri Lanka	2	

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Tunesien	2	
Ägypten	2	1
Kamerun	2	
Gambia	1	
Angola	1	1
Russland	1	
Bosnien-Herzegowina	1	
Bangladesch	1	
Côte d'Ivoire	1	1
Pakistan	1	
ungeklärt	1	
Kongo Dem. Republik	1	1
Aserbaidshan	1	

- e) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerte, die Personen, die zur Abschiebung anstanden, zu transportieren (bitte nach Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 mussten 121 Abschiebungen auf dem Luftweg abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der/die Flugzeugführer/-in weigerten, die Personen zu befördern. Die Aufschlüsselung nach der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft ist der Anlage, die als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.*

Im Übrigen sind die Angaben der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abflughafen	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Flughafen Berlin-Brandenburg	10	6
Flughafen Düsseldorf	14	6
Flughafen Frankfurt am Main	79	14
Flughafen Hamburg	4	3
Flughafen München	13	6
Flughafen Stuttgart	1	

- f) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 mussten 41 Abschiebungen aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Abflughafen	Art des Fluges	Anzahl der Personen	davon Dublin
Flughafen Berlin-Brandenburg	Linienflug	2	
	Sammelcharter	1	
Flughafen Düsseldorf	Linienflug	2	
	Sammelcharter	10	
Flughafen Baden-Baden	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	
Flughafen Frankfurt am Main	Linienflug	6	
	Sammelcharter	1	
Flughafen Hannover	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	
Flughafen Hamburg	Linienflug	2	
	Sammelcharter	0	
Flughafen Leipzig	Linienflug	0	
	Sammelcharter	8	
Flughafen München	Linienflug	2	
	Sammelcharter	5	

Staatsangehörigkeit	Art des Fluges	Anzahl der Personen	davon Dublin
Türkei	Linienflug	9	
	Sammelcharter	0	
Tunesien	Linienflug	0	
	Sammelcharter	6	
Aserbaidschan	Linienflug	0	
	Sammelcharter	5	
Ukraine	Linienflug	1	
	Sammelcharter	3	
Irak	Linienflug	0	
	Sammelcharter	2	
Syrien	Linienflug	2	
	Sammelcharter	0	
Sri Lanka	Linienflug	0	
	Sammelcharter	2	
Russland	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	
Brasilien	Linienflug	1	
	Sammelcharter	0	
Serbien	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	
Gambia	Linienflug	1	
	Sammelcharter	0	
Albanien	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	
Tadschikistan	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	
Armenien	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	
Pakistan	Linienflug	0	
	Sammelcharter	1	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- g) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2021 scheiterten sechs Abschiebungen auf dem Luftweg an der Weigerung der Zielstaaten, die Personen aufzunehmen.

Die Zielstaaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Zielland	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Ägypten	1	0
Iran	1	0
Litauen	1	0
Rumänien	2	0
Türkei	1	0

- h) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an den Flug betreffenden Gründen (technische oder wetterbedingte Ursachen, Streiks usw.)?

Auf die Angaben zu der ersten Tabelle in der Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

- i) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an fehlenden oder ungültigen Heimreisedokumenten (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2021 scheiterten sechs Abschiebungen an fehlenden oder ungültigen Heimreisedokumenten.

Die Zielstaaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Zielland	Anzahl der Personen	davon Dublin-Überstellungen
Afghanistan	1	0
Italien	1	0
Tunesien	2	0
Türkei	1	0
Ukraine	1	0

- j) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an fehlendem Begleitpersonal (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2021 sind keine Abschiebungen aufgrund fehlenden Begleitpersonals gescheitert.

- k) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten wegen einer Flucht bzw. eines Fluchtversuchs (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2021 sind keine Abschiebungen wegen einer Flucht oder eines Fluchtversuches gescheitert.

- l) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an einer Übernahmeverweigerung des staatlichen oder privaten Begleitpersonals (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2021 sind keine Abschiebungen aufgrund einer Übernahmeverweigerung durch staatliches oder privates Begleitpersonal gescheitert.

- m) Wie viele Abschiebungen und Überstellungen scheiterten an sonstigen Gründen?

Im Jahr 2021 sind 61 Abschiebungen aufgrund sonstiger Umstände gescheitert. Unter „sonstigen Gründen“ fallen z. B. Familienangehörige von Personen, welche einen Abbruch der Maßnahmen als Folge eines aktiven oder passiven Widerstandes verursachten. Eine dezidierte statistische Erhebung erfolgt in diesen Fällen nicht.

17. Wie viele Abschiebungen und wie viele Überstellungen (bitte differenzieren) scheiterten 2021 vor Übergabe an die Bundespolizei (bitte zwischen Stornierung im Vorfeld und nicht erfolgter Zuführung am Flugtag differenzieren)?

Im Jahr 2021 sind 15.792 Abschiebungen vor Übergabe an die Bundespolizei gescheitert.

Dublin-Überstellungen erfasst die Bundespolizei nur in den Fällen, in denen die zuständige Behörde die Aufenthaltsbeendigung als Dublin-Überstellung kenntlich macht. Ein Abgleich der Statistiken der Bundespolizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt nicht, weshalb es zu Abweichungen von Statistiken kommen kann.

Die Aufschlüsselung bezüglich erfolgter Stornierungen und nicht erfolgter Zuführung der Person kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Scheiterungsgrund	Anzahl gescheiterter Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Stornierung des Ersuchens	10.850	2.337
Nicht erfolgte/verspätete Zuführung	4.798	650
sonstige Gründe (Ausnahme)	144	69

18. Welche Kosten sind dem Bund 2021 durch die Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen entstanden (bitte nach Möglichkeit zwischen Beförderungs-, Reise- und Personalkosten differenzieren)?
- a) Welche Kosten sind dem Bund 2021 darüber hinaus durch Abschiebungen entstanden (etwa Kosten für Fluggerät oder Beförderungskosten für die abgeschobenen Personen, bitte möglichst differenziert darstellen)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 18 und 18a zusammen beantwortet. Für Rückführungen nach § 71 Absatz 3 Nummer 1d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind dem Bund im Jahr 2021 Kosten in Höhe 5.686.000 Euro entstanden. Eine statistische Unterscheidung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

- b) Welche weiteren Kosten für Abschiebungen 2021 wurden von der Bundespolizei oder einer anderen Bundesbehörde statistisch erfasst, aber nicht durch den Bund bezahlt, sondern beispielsweise durch Frontex?

Eine statistische Erfassung der Kosten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Ergänzend wird bzgl. der Finanzierung von Charterflügen durch Frontex auf die Antwort zu den Fragen 12a bis 12e verwiesen.

19. Wie viele Abschiebungen trotz laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens gab es 2021 (bitte so darstellen wie zuletzt in der Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/11001 und auch angeben, durch welche Behörde die Abschiebungen jeweils veranlasst wurden, welche Staatsangehörigkeit die Betroffenen hatten und in welches Land sie abgeschoben wurden)?

Was war jeweils der Grund für diese aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller rechtswidrigen Abschiebungen, und wurden die Betroffenen bereits nach Deutschland zurückgeholt?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass Abschiebungen im Sinne des § 58 Absatz 1 AufenthG gemeint sind. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist kein Fall bekannt, in dem im Jahr 2021 eine Abschiebung eines Asylantragstellers aus Deutschland trotz eines anhängigen Asyl- und Gerichtsverfahrens durchgeführt wurde.

20. Welche Angaben kann die Bundespolizei dazu machen, wie oft 2021 im Rahmen von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen (bitte differenzieren) sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zum Einsatz kamen (bitte auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen und den 15 wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen aufschlüsseln)?

Im Rahmen von Abschiebungen wurden im ersten Jahr 2021 bei insgesamt 716 Personen (davon 110 Dublin-Überstellungen) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt. Die weiteren Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon Dublin Überstellungen
Nigeria	92	10
Algerien	74	9
Afghanistan	63	13
Pakistan	42	1
Syrien	35	13
Tunesien	31	1
Senegal	26	1
Irak	25	16
Ghana	25	
Armenien	24	
Gambia	24	9
Somalia	21	7
Russland	21	2
Aserbaidshan	21	
Äthiopien	17	

Zielland	Anzahl Personen	Davon Dublin Überstellungen
Nigeria	81	
Algerien	64	
Afghanistan	47	
Italien	45	35
Pakistan	40	
Tunesien	29	
Rumänien	28	19
Ghana	25	
Senegal	25	
Armenien	24	
Spanien	23	17
Aserbaidschan	21	
Russland	19	
Griechenland	17	2
Äthiopien	17	

21. Wie viele Personen haben Deutschland 2021 mit einer finanziellen Förderung freiwillig verlassen (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, nach Bundesländern und nach Aufenthaltsstatus der Betroffenen vor der Ausreise differenzieren)?

Finanzielle Förderungen freiwilliger Ausreisen können durch verschiedene Stellen erfolgen. Eine zentrale Erfassung ist durch die Einführung neuer Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) durch das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz initiiert. Valide Daten zu geförderten freiwilligen Ausreisen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung bislang nur aus dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP vor. Die nachfolgenden Daten werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bereitgestellt.

Nachstehend erfolgt die Übersicht der Förderungen durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP differenziert nach den 15 am häufigsten vorkommenden Staatsangehörigkeiten. (Es ist zu beachten, dass Staatsangehörigkeit und Herkunftsland voneinander abweichen können).

REAG/GARP 2021*		
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
1	Russische Föderation	736
2	Irak	701
3	Georgien	673
4	Nordmazedonien	437
5	Aserbaidschan	359
6	Albanien	355
7	Armenien	286
8	Serbien	261
9	Iran, Islamische Republik	235
10	Pakistan	221
11	Moldau, Republik	220
12	Türkei	206
13	Nigeria	195

REAG/GARP 2021*		
	Staatsangehörigkeit	Gesamt
14	Ukraine	193
15	China, Volksrepublik	187
	andere Staatsangehörigkeiten	1.535
	Gesamt	6.800

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Zu den freiwilligen Ausreisen mit dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP, differenziert nach Ländern:

Land	REAG/GARP 2021*
Baden-Württemberg	703
Bayern	1.356
Berlin	189
Brandenburg	113
Bremen	57
Hamburg	162
Hessen	289
Mecklenburg-Vorpommern	176
Niedersachsen	608
Nordrhein-Westfalen	1.784
Rheinland-Pfalz	316
Saarland	20
Sachsen	525
Sachsen-Anhalt	196
Schleswig-Holstein	187
Thüringen	119
Gesamt	6.800

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Zu freiwilligen Ausreisen mit dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP, differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen vor der Ausreise, können aus erfassungstechnischen Gründen nur die nachfolgenden Informationen zum Aufenthaltsstatus abgebildet werden:

REAG/GARP 2021*	
Personenkreis	
1.1	1.768
1.2	k. A.
1.3	166
1.4	2.976
1.5	1.591
1.6	23
1.7	52
2	122

REAG/GARP 2021*	
Personenkreis	
3	75
4	12
5	k. A.
Gesamt	6.800

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei der o. a. IOM-Statistik bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen.

Erläuterung Personenkreise:

- 1 Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes wie folgt:
 - 1.1 Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen
 - 1.2 Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
 - 1.3 Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen:
 - a) aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 23 Absatz 1 AufenthG) oder zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG),
 - b) aus sonstigen Gründen (§ 25 Absatz 5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
 - 1.4 Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen
 - 1.5 Ausländer, die aus sonstigen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dies gilt im Sinne des Bund-Länder-Programms REAG/GARP auch für Personen, die ein Asylbegehren geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben.
 - 1.6 Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den o. g. Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
 - 1.7 Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweit Antrag nach § 71a AsylG stellen
- 2 Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG besitzen
- 3 Ausländer, die einen nicht zuvor genannten Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen nach den §§ 22 bis 26 AufenthG besitzen
- 4 Ausländer, die als Familienangehörige im Rahmen eines Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und selbst nicht zur Ausreise verpflichtet sind
- 5 Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel

22. Welche Angaben oder ungefähre Einschätzungen kann die Bundesregierung ergänzend dazu machen, wie viele Personen 2021 mit finanzieller Förderung der Bundesländer ausgereist sind (bitte die Gesamtzahlen nennen und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenzieren)?

Für das Jahr 2021 sind der Bundesregierung 5.176 freiwillige Ausreisen bekannt (Stand: 18.02.2022). Es handelt sich um Daten, die die Länder an das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) melden. Aufgrund der nicht einheitlichen Meldekriterien ist diese Zahl allerdings nur beschränkt aussagekräftig und nicht als absolute Zahl zu verstehen.

Eine Ausweisung der Fallzahlen nach Land durch die Bundesregierung ist – aufgrund der nicht validen und nicht vergleichbaren Datenlage – daher nicht möglich.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der freiwillig ausgereisten Personen nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten aufgelistet.

	Top 15	Anzahl der Personen
1	Albanien	687
2	Ukraine	526
3	Serbien	512
4	Nordmazedonien	491
5	Georgien	275
6	Türkei	256
7	Bosnien und Herzegowina	209
8	China	177
9	Irak	158
10	Moldau (Republik)	152
11	Russische Föderation	149
12	Kosovo	125
13	Syrien, Arabische Republik	109
14	Iran, Islamische Republik	99
15	Pakistan	91
	andere Staatsangehörigkeiten	1.160
	Gesamt	5.176

- a) Welche Zahlen und Programme welcher Bundesländer wurden bei diesen Angaben berücksichtigt und welche nicht, und wie aussagekräftig sind diese Angaben mittlerweile?

Ob und inwieweit es zu Überschneidungen zwischen einer Landesförderung und dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP kommt, hängt von den Förderkriterien des jeweiligen Landesprogramms ab. Die Bundesregierung kann über die Frage, welche Programme bei den Angaben zu den durch die Länder geförderten Ausreisen berücksichtigt wurden, keine Aussage treffen.

- b) Wann ist damit zu rechnen, dass die im Mai 2020 infolge des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes geschaffenen Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister zur einheitlichen Erfassung der durch die Bundesländer geförderten Ausreisen genutzt werden können, sodass die Bundesregierung über eine valide Datengrundlage verfügt?

In Anlehnung an die Antwort der Bundesregierung zur Frage 21b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27007 zeigen

sich positive Entwicklungen, wobei eine valide Datenlage im AZR noch nicht gegeben ist. Bund und Länder haben daher den Austausch intensiviert.

23. Wie viele Personen sind nach Angaben der Bundespolizei 2021 freiwillig mit einer Grenzübertrittsbescheinigung ausgereist (bitte nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und zwischen Land-, Luft- und Seeweg differenzieren)?

Im Jahr 2021 sind insgesamt 21.343 Personen freiwillig mit einer Grenzübertrittsbescheinigung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist.

Die Aufschlüsselung nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und dem Reiseweg können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl der Personen
Albanien	1.892
China	1.744
Türkei	1.452
Ukraine	1.317
Georgien	1.261
Russland	1.211
Nordmazedonien	858
Irak	756
Serbien	678
Indien	639
Moldau	583
Kosovo	460
Aserbaidshan	416
Iran	410
Thailand	394

Reiseweg	Anzahl der Personen
Landweg	814
Luftweg	20.312
Seeweg	145
nicht bekannt	72

24. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte differenzieren und jeweils nach Bundesländern auflisten) hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Dezember 2021 in Deutschland auf, und was waren die fünf Hauptherkunftsländer der Ausreisepflichtigen in den einzelnen Bundesländern (bitte in absoluten und relativen Zahlen für jedes Bundesland darstellen)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 292.672 Personen ausreisepflichtig, davon besaßen 242.029 Personen eine Duldung und 50.643 Personen hatten keine Duldung.

In 186.614 der insgesamt 292.672 Fälle von ausreisepflichtigen Personen lag ein abgelehnter Asylantrag vor (davon waren 168.000 Personen mit Duldung und 18.614 Personen ohne Duldung gespeichert). Es ist darauf hinzuweisen, dass die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht zwingend ursächlich für die bestehende Ausreisepflicht sein muss, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Inso-

fern kann diese daher ggf. eine längere Zeit zurückliegen. Weitere Differenzierungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige nach Land	Ausreise- pflichtige gesamt	Ausreise- pflichtige ohne Duldung	Ausreise- pflichtige mit Duldung
Alle Länder	292.672	50.643	242.029
Baden-Württemberg	38.822	4.462	34.360
Bayern	37.442	8.295	29.147
Berlin	18.092	4.817	13.275
Brandenburg	8.989	2.199	6.790
Bremen	3.671	573	3.098
Hamburg	9.932	2.803	7.129
Hessen	16.718	3.682	13.036
Mecklenburg-Vorpommern	4.489	460	4.029
Niedersachsen	26.459	4.441	22.018
Nordrhein-Westfalen	73.926	9.750	64.176
Rheinland-Pfalz	12.676	2.325	10.351
Saarland	1.632	353	1.279
Sachsen	14.742	3.319	11.423
Sachsen-Anhalt	6.466	858	5.608
Schleswig-Holstein	13.568	1.734	11.834
Thüringen	5.048	572	4.476

Ausreisepflichtige mit abgelehntem Asylantrag nach Land	Gesamt	Ausreise- pflichtige ohne Duldung	Ausreise- pflichtige mit Duldung
Alle Länder	186.614	18.614	168.000
Baden-Württemberg	27.060	1.448	25.612
Bayern	24.236	2.811	21.425
Berlin	9.933	2.006	7.927
Brandenburg	4.593	801	3.792
Bremen	1.516	179	1.337
Hamburg	4.422	571	3.851
Hessen	9.082	975	8.107
Mecklenburg-Vorpommern	2.982	211	2.771
Niedersachsen	17.177	2.009	15.168
Nordrhein-Westfalen	48.665	3.650	45.015
Rheinland-Pfalz	8.835	1.028	7.807
Saarland	871	92	779
Sachsen	10.066	1.277	8.789
Sachsen-Anhalt	4.550	381	4.169
Schleswig-Holstein	9.162	852	8.310
Thüringen	3.464	323	3.141

Ausreisepflichtige in Baden-Württemberg	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	38.822	100,0 %
Gambia	5.235	13,5 %
Nigeria	4.483	11,6 %
Irak	4.343	11,2 %
Afghanistan	3.238	8,3 %
Pakistan	1.937	5,0 %

Ausreisepflichtige in Bayern	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	37.442	100,0 %
Nigeria	6.139	16,4 %
Irak	5.730	15,3 %
Afghanistan	3.614	9,7 %
Äthiopien	1.677	4,5 %
Russische Föderation	1.300	3,5 %

Ausreisepflichtige in Berlin	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	18.092	100,0 %
Ungeklärt	1.999	11,1 %
Moldau (Republik)	1.830	10,1 %
Irak	1.655	9,2 %
Afghanistan	1.522	8,4 %
Russische Föderation	1.222	6,8 %

Ausreisepflichtige in Brandenburg	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	8.989	100,0 %
Russische Föderation	2.014	22,4 %
Afghanistan	617	6,9 %
Kenia	610	6,8 %
Kamerun	598	6,7 %
Pakistan	540	6,0 %

Ausreisepflichtige in Bremen	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	3.671	100,0 %
Albanien	341	9,3 %
Russische Föderation	331	9,0 %
Ghana	316	8,6 %
Serbien	245	6,7 %
Türkei	205	5,6 %

Ausreisepflichtige in Hamburg	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	9.932	100,0 %
Afghanistan	1.226	12,3 %
Irak	812	8,2 %
Russische Föderation	638	6,4 %
Iran	622	6,3 %
Ghana	570	5,7 %

Ausreisepflichtige in Hessen	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	16.718	100,0 %
Afghanistan	3.181	19,0 %
Irak	1.743	10,4 %
Pakistan	1.195	7,2 %
Iran	1.095	6,6 %
Äthiopien	840	5,0 %

Ausreisepflichtige in Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	4.489	100,0 %
Russische Föderation	734	16,4 %
Ukraine	703	15,7 %
Afghanistan	443	9,9 %
Armenien	261	5,8 %
Ghana	216	4,8 %

Ausreisepflichtige in Niedersachsen	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	26.459	100,0 %
Irak	2.980	11,3 %
Afghanistan	2.100	7,9 %
Serbien	1.557	5,9 %
Libanon	1.282	4,9 %
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	1.215	4,6 %

Ausreisepflichtige in Nordrhein-Westfalen	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	73.926	100,0 %
Irak	8.721	11,8 %
Serbien	4.662	6,3 %
Afghanistan	4.236	5,7 %
Nigeria	3.524	4,8 %
Guinea	3.465	4,7 %

Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	12.676	100,0 %
Afghanistan	2.669	21,1 %
Pakistan	732	5,8 %
Somalia	730	5,8 %
Armenien	678	5,4 %
Irak	655	5,2 %

Ausreisepflichtige in Saarland	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	1.632	100,0 %
Syrien	214	13,1 %
Serbien	150	9,2 %
Irak	141	8,6 %
Afghanistan	119	7,3 %
Türkei	107	6,6 %

Ausreisepflichtige in Sachsen	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	14.742	100,0 %
Russische Föderation	1.672	11,3 %
Irak	1.211	8,2 %
Afghanistan	1.202	8,2 %
Indien	1.069	7,3 %
Libanon	1.055	7,2 %

Ausreisepflichtige in Sachsen-Anhalt	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	6.466	100,0 %
Indien	846	13,1 %
Afghanistan	480	7,4 %
Benin	440	6,8 %
Russische Föderation	424	6,6 %
Guinea-Bissau	419	6,5 %

Ausreisepflichtige in Schleswig-Holstein	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	13.568	100,0 %
Afghanistan	2.708	20,0 %
Irak	2.483	18,3 %
Armenien	1.643	12,1 %
Russische Föderation	1.064	7,8 %
Iran	864	6,4 %

Ausreisepflichtige in Thüringen	Anzahl der Ausländer im AZR	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	5.048	100,0 %
Irak	898	17,8 %
Afghanistan	818	16,2 %
Russische Föderation	451	8,9 %
Nigeria	269	5,3 %
Nordmazedonien	263	5,2 %

25. Was ist der Bundesregierung über den Stand der Erarbeitung eines „General Policy Framework for returnees“ durch die Bundesrepublik Somalia bekannt, über das die somalischen Behörden nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller alle diplomatischen Vertretungen per Verbalnote am 14. Oktober 2021 informiert haben?

Was genau ist der Inhalt dieser Verbalnote, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Inhalte des geplanten „Policy Framework“?

Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit dessen Implementierung und Umsetzung zu rechnen?

Der Bundesregierung liegen keine über den Inhalt der ersten Teilfrage hinausgehenden Erkenntnisse vor. Zu vertraulichen Inhalten, einschließlich der Korrespondenz qua Verbalnoten, äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung darüber hinaus nicht vor.

26. Was ist der Bundesregierung über Pläne der EU bekannt, das „gemeinsame Migrationsmanagement“ mit dem Irak zu verstärken (<https://www.deutschlandfunk.de/gemeinsame-migrationspolitik-soll-ausgebaut-werden-100.html>), und von welchen diesbezüglichen Treffen, Verhandlungen oder Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der EU und der irakischen Regierung hat sie ggf. Kenntnis?

Welche Absprachen zur Verstärkung des „gemeinsamen Migrationsmanagements“ (ebd.) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der EU und der irakischen Regierung, und geht es dabei nach Kenntnis der Bundesregierung auch um Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Europäische Union in migrationspolitischen Fragen in kontinuierlichem Austausch mit der Regierung der Republik Irak steht. Zu konkreten Treffen oder Themen der EU mit Drittstaaten nimmt

die Bundesregierung keine Stellung. Verhandlungen von Rückübernahmeabkommen durch die Europäische Union erfordern eine Mandatierung durch den Rat der Europäischen Union. Ein solches Mandat liegt bezüglich der Republik Irak nicht vor.

27. Ist ein Bericht der „Zeit“ zutreffend, wonach Beamte des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gemeinsam mit Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts Anfang 2021 in Istanbul die Lage in den kurdischen Gebieten im Nordosten Syriens sondierten und zu dem vorläufigen Ergebnis kamen, dass Abschiebungen von syrischen Staatsangehörigen dorthin möglich seien (<https://www.zeit.de/2021/17/fluechtlinge-daenemark-abschiebung-syrien-deutschland/komplettansicht>), welche weiteren Treffen, Verhandlungen oder Gespräche gab es diesbezüglich ggf. seither, wer war daran ggf. beteiligt, und was wurde dabei ggf. verabredet?

Hält die Bundesregierung an dem Ziel fest, in Einzelfällen Abschiebungen nach Syrien zu prüfen und durchzuführen, und falls ja, warum, und falls nein, wird sie sich gegenüber den Ländern für einen erneuten Abschiebestopp bezüglich Syrien einsetzen?

Der zitierte Pressebericht sowie die daraus resultierende Schlussfolgerung des Fragestellers sind nicht zutreffend. Weder waren Beamte des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vor Ort noch hat der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in Istanbul Aussagen zu Abschiebungen in die kurdischen Gebiete in Nordsyrien getätigt.

Abschiebungen nach Syrien finden derzeit nicht statt. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht fällt ebenso wie die Anordnung von Abschiebungsstopps in die Zuständigkeit der Länder. Die Länder können nach § 60a AufenthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von bestimmten Personen in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird (Abschiebungsstopp). Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten ist für die Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen des BMI erforderlich. Abschiebungen nach Syrien waren seit 2012 fortlaufend aus humanitären Gründen nach § 60a AufenthG ausgesetzt. Der Abschiebungsstopp wurde auf der Innenministerkonferenz im Dezember 2020 nicht verlängert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Johannes Huber auf Bundestagsdrucksache 19/31896 verwiesen.

28. Wann ist mit der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Schaffung einer Bundeskompetenz für einen Abschiebestopp zu rechnen?

Die Bundesregierung befasst sich derzeit mit der Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages. Die Abstimmungen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden kann.

29. Welche Länder verlangen momentan als Einreisevoraussetzung, dass von der Abschiebung betroffene Personen im Vorfeld auf COVID-19 getestet werden, und welche Länder akzeptieren ggf. alternativ den Nachweis einer COVID-19-Impfung bzw. den Nachweis, dass die Betroffenen von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind?

Die Einreisevoraussetzungen und insbesondere die Testart sowie die Testfristen unterliegen der Einzelfallbetrachtung und sind abhängig von den Vorgaben des jeweiligen Zielstaates. Aufgrund der dynamischen Entwicklung dieser Pandemie können sich fortlaufend Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ergeben. Darüber hinaus veröffentlicht das Auswärtige Amt im Internet unter „Reise- und Sicherheitshinweise“ Informationen zu den Covid-19 Bestimmungen der Zielstaaten. Diese gelten in der Regel auch für Personen, die rückgeführt werden. Da die Covid-19 Pandemie weltweit verbreitet ist, ist eine Auflistung aller Staaten im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Die derzeitigen Auflagen (Stand 11. Januar 2022) und Bedingungen für Dublin-Überstellungen in die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Mitgliedstaat	Bedingungen
Belgien	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft, Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung, Passagierlokalisierungsformular (innerhalb von 48h vor Ankunft auszufüllen, Ausnahme: Personen unter 16 Jahren)
Bulgarien	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft), Flugeinschränkungen
Dänemark	Negativer COVID-Test (Ausnahmen: Genesene, Kinder unter 15 Jahren)
Estland	Negativer COVID-Test, Information über frühere COVID-Erkrankung
Finnland	Negativer COVID-Test (48h vor Ankunft) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung, gilt für Personen ab 16 Jahren, Information über frühere COVID-Erkrankung
Frankreich	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft, Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung
Griechenland	Online-Registrierung
Irland	Negativer COVID-Test (72h vor Einreise) oder Nachweis über vollständige Impfung, Passagierlokalisierungsformular
Island	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft), Erfordernis gilt auch für Personen, die geimpft oder genesen sind
Italien	Negativer COVID-Test (48h vor Ankunft) oder vollständiger Impfnachweis (weitere Kombinationen von jeweils zwei Voraussetzungen möglich), Flugeinschränkungen
Kroatien	Negativer COVID-Test (48h vor Ankunft, Ausnahme: Kinder unter 7 Jahren), Flugeinschränkungen
Lettland	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft, Ausnahme: Kinder unter 11 Jahren), Registrierung auf Website zwecks Generierung eines QR-Codes für die Einreise
Liechtenstein	Negativer COVID-Test
Litauen	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft), Info zu früherer Erkrankung
Luxemburg	Negativer COVID-Test (48h vor Ankunft) oder Bescheinigung über vollständige Impfung oder Genesung (Nachweise nur für Personen ab 12 Jahren)
Malta	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft), 14-tägige Quarantäne vor Ankunft
Niederlande	Negativer COVID-Test (Ausnahme: vollständig Geimpfte/Genesene, Personen unter 12 Jahren), Gesundheitsformular bei Flugüberstellungen
Norwegen	Negativer COVID-Test (48h vor Ankunft, Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung, Online-Registrierung (für Kinder unter 16 Jahren keine selbstständige Registrierung)
Österreich	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft, Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung
Portugal	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft)
Polen	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung

Mitgliedstaat	Bedingungen
Rumänien	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung, Flugeinschränkungen
Schweden	Negativer COVID-Test (48h vor Ankunft), Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren
Schweiz	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft) oder Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesung; Ausnahme: Kinder unter 16 Jahren
Slowakei	Negativer COVID-Test (72h vor Ankunft, Ausnahme: Kinder unter 10 Jahren), Registrierung auf staatlicher Einreisewebsite, zusätzlich bei Flugüberstellung: Passagier-lokalisierungsformular

- a) Werden dabei PCR- oder Antigentests durchgeführt, und welche Fristen müssen ggf. eingehalten werden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fordern die Zielstaaten überwiegend PCR-Tests, sofern Covid-19-Tests erforderlich sind. Die Fristvorgaben für die Durchführung der Testung liegen zwischen 24 h bis 72 h vor Ankunft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

- b) Inwieweit wirken sich die massive Omikron-Welle in Westeuropa und die damit verbundenen Personalausfälle u. a. bei den Polizeien des Bundes und der Länder (dpa-Meldung vom 18. Januar 2022) auf Abschiebungen und insbesondere Dublin-Überstellungen in andere EU-Staaten aus?

Bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage lagen der Bundesregierung zu Angaben der Bundespolizei in Bezug auf Abschiebungen und Dublin-Überstellungen keine Vollzugsdefizite aufgrund der Omikronwelle vor. Für das Kalenderjahr 2021 wird zudem auf die Antwort zu Frage 16j verwiesen.

Angaben zum Bereich der Polizeien der Länder obliegen den jeweils zuständigen Landesregierungen.

Anlage

Die Angaben zur Beantwortung der Fragen 12a bis 12e sind in der nachfolgenden Tabelle zu Sammelrückführungen aufgelistet:

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Federführender Staat / durchführende Bundesbehörde	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
12.01.2021	Düsseldorf	Afghanistan	26	84	BB, BE, BY, BW, HE, NI, NW, SN, ST	BPOLP	356.080 EUR	Ja
13.01.2021	Leipzig	Tunesien	12	55	BE, BW, HE, NW, SN, TH	BPOLP	57.550 EUR	Ja
15.01.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	53	52	NW, SH, NI, HH, ST	BPOLP	66.550 EUR	Ja
18.01.2021	Frankfurt/ Main	Pakistan	23	98	BE, BPOL, BW, BY, HE, RP	BPOLP	280.580 EUR	Ja
19.01.2021	Köln/Bonn	Guinea	25	87	NW, BW , BE	BPOLP	130.050 EUR	Ja
19.01.2021	München	Nigeria	24	63	BY, NW	BPOLP	348.080 EUR	Ja
19.01.2021	Berlin	Georgien	41	65	NI, MV, NW, BB, SN, BW, SH, BY	BPOLP	68.050 EUR	Ja
21.01.2021	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	61	49	NW, NI, HH, MV, HB, HE, BE, RP	BPOLP	66.550 EUR	Ja

21.01.2021	Berlin	Albanien, Moldau	74	58	BE, BY, HE, NI, NW, TH, SH, MV, HB, BB	BPOLP	58.904 EUR	Ja
22.01.2021	München	Albanien, Kosovo	20	58	BY, NW, RP	BPOLP	53.350 EUR	Ja
26.01.2021	Düsseldorf	Ghana	16	75	NW, BW, HE, SH	BPOLP	125.050 EUR	Ja
27.01.2021	Leipzig	Irak	9	59	BE, BY, NI, NW, SH, SN	BPOLP	106.050 EUR	Ja
28.01.2021	München	Georgien	9	2	BY	Österreich	112.000 EUR	Ja
29.01.2021	München	Ukraine	42	90	BY, BB, BW, MV, HH, SN	BPOLP	52.550 EUR	Ja
02.02.2021	München	Rumänien	11	35	BY	BPOLP	41.175 EUR	Nein
02.02.2021	Frankfurt/Main	Albanien, Kosovo	48	61	BB, HH, NI, ST, SH, SN, HE, RP, SL	BPOLP	60.050 EUR	Ja
02.02.2021	Düsseldorf	Armenien	25	67	NW, RP, ST	BPOLP	65.050 EUR	Ja
04.02.2021	Berlin	Moldau, Kosovo	28	69	BE, BY	BPOLP	59.250 EUR	Ja
09.02.2021	München	Afghanistan	26	101	BB, BY, BW, HE, HH, MV, NW, RP, SH, SL, SN	BPOLP	356.080 EUR	Ja
09.02.2021	Köln/Bonn	Guinea	14	77	NW, BW,	BPOLP	130.050 EUR	Ja
11.02.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	37	56	NW, NI, MV	BPOLP	66.050 EUR	Ja
11.02.2021	Leipzig	Georgien	45		SN, BB, NI	BPOLP	95.000 EUR	Ja
17.02.2021	München	Pakistan	16	75	BB, BW, BY	BPOLP	275.080 EUR	Ja
23.02.2021	München	Armenien	32	78	BY	BPOLP	77.950 EUR	Ja
23.02.2021	Leipzig	Ghana	22	75	BPOL, BB, BE, BY, BW, HE, HH, NW, MV, TH, ST	BPOLP	135.050 EUR	Ja
25.02.2021	Düsseldorf	Senegal	7	23	NW, BW, BY	BPOLP	90.050 EUR	Nein
25.02.2021	Berlin	Moldau, Ukraine	39	71	BE, SH, BW	BPOLP	58.793 EUR	Ja

25.02.2021	Frankfurt/ Main	Serbien, Nordmazedonien	68	84	BB, BE, BY, NI, NW, SH, MV, HH, RP, HE, ST, TH	BPOLP	60.050 EUR	Ja
25.02.2021	Düsseldorf	Georgien	48	47	HE, NW, RP, BY, ST, BW	BPOLP	69.575 EUR	Ja
02.03.2021	München	Rumänien	8	44	BY	BPOLP	41.655 EUR	Nein
03.03.2021	Leipzig	Tunesien	21	69	BE, BW, BY, HE, NI, NW, SN	BPOLP	57.550 EUR	Ja
03.03.2021	Frankfurt/ Main	Gambia	22	101	BW, BY, NW, HB	BPOLP	122.050 EUR	Ja
04.03.2021	Düsseldorf	Serbien	40	51	NW, NI, RP, BE, SH,	BPOLP	45.656 EUR	Ja
09.03.2021	Hannover	Afghanistan	26	108	BE, BY, BW, HE, HH, NI, NW, RP, SH SL, SN, TH	BPOLP	356.080 EUR	Ja
11.03.2021	Berlin	Georgien	47		BE, BB, HE, MV, NI, NW, SN, ST, SH, TH	BPOLP	95.000 EUR	Ja
12.03.2021	Düsseldorf	Bosnien Herzegowina, Nordmazedonien	41	40	BE, NW, NI	BPOLP	71.050 EUR	Ja
16.03.2021	Köln/Bonn	Guinea	22	75	NW, BE	BPOLP	130.050 EUR	Ja
16.03.2021	Leipzig	Pakistan	27	114	BB, BE, BW, BY, RP, SN	BPOLP	281.380 EUR	Ja
19.03.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	43	44	NW, NI, MV	BPOLP	85.050 EUR	Ja
23.03.2021	Düsseldorf	Ghana	15	74	NW, BW, HH, TH	BPOLP	125.050 EUR	Ja
23.03.2021	München	Äthiopien	17	76	BY, HE, NW, NI, RP	BPOLP	465.000,00 USD	Ja
24.03.2021	Frankfurt/ Main	Bulgarien	12	55	HE, BW, MV, RP, SH	BPOLP	48.750 EUR	Nein
24.03.2021	Berlin	Albanien, Moldau	58	68	BE, BY, NI, NW, HE, HH, SH, ST, TH	BPOLP	58.049.95 EUR	Ja
25.03.2021	Leipzig	Georgien	41		SN, BB	BPOLP	95.000 EUR	Ja

29.03.2021	München	Ukraine	31	58	NW, NI, BY, MV, RP	BPOLP	48.050 EUR	Ja
30.03.2021	Düsseldorf	Sri Lanka	20	81	NW, RP, HE, BW	BPOLP	331.892 EUR	Ja
31.03.2021	Berlin	Armenien	34	75	BE, BB, BW, HE, RP, SH, SN, ST , TH, MV	BPOLP	67.950 EUR	Ja
31.03.2021	München	Aserbaidshan	32	72	BY, NW, SH, RP, HE	BPOLP	105.080 EUR	Ja
07.04.2021	Berlin	Afghanistan	20	79	BB, BW, BY, HE, HH, NW, SN	BPOLP	356.080 EUR	Ja
08.04.2021	Düsseldorf	Georgien	45		BW, BY, HH, NW, SH, ST, MV, NI, RP	BPOLP	99.500 EUR	Ja
13.04.2021	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	44	45	NW, NI, BW	BPOLP	78.080 EUR	Ja
13.04.2021	München	Rumänien	13	41	BY	BPOLP	42.550 EUR	Nein
14.04.2021	Berlin	Moldau, Serbien	44	71	BE, BY, HB, BB	BPOLP	89.880 EUR	Ja
14.04.2021	Leipzig	Georgien	20	35	SN	Spanien	OMS	Ja
15.04.2021	Düsseldorf	Armenien	28	62	NW, RP, SH, MV	BPOLP	65.050 EUR	Ja
20.04.2021	Frankfurt/ Main	Pakistan	30	113	HE, NI, RP	BPOLP	274.880 EUR	Ja
20.04.2021	München	Rumänien	6	37	BY	BPOLP	40.850 EUR	Nein
21.04.2021	Leipzig	Tunesien	21	63	BW, SH, SN	BPOLP	57.550 EUR	Ja
22.04.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	38	44	NW, HE, RP, NI, BPOL	BPOLP	82.050 EUR	Ja
28.04.2021	Düsseldorf	Aserbaidshan	52	76	NW, BY, ST	BPOLP	164.845 EUR	Ja
29.04.2021	Frankfurt/ Main	Albanien, Kosovo	57	67	BY, HB, HH, HE, BE, BW, MV, NI, RP, SH, SL, SN, ST	BPOLP	63.350 EUR	Ja
06.05.2021	Düsseldorf	Georgien	36		MV, NI, NW, RP, SN, ST, TH	BPOLP	99.500 EUR	Ja
11.05.2021	Berlin	Bosnien Herzegowina, Moldau	58	75	BE, BB, BY, NI, NW, HE, HH, SN	BPOLP	57.703 EUR	Ja

11.05.2021	Frankfurt/ Main	Nordmazedonien, Serbien	30	62	BY, BE, NI, NW, HH, SH, RP, HE	BPOLP	58.050 EUR	Ja
17.05.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	66	43	NW, NI, HE, SN, BY, RP, BPOL	BPOLP	83.050 EUR	Ja
18.05.2021	Hannover	Pakistan	35	117	BW, BY, HE, NI, NW	BPOLP	291.268 EUR	Ja
18.05.2021	Frankfurt/Main	Armenien	27	68	RP, BB, NW, SN, SL, SH, HH, BY, MV	BPOLP	88.050 EUR	Ja
19.05.2021	Leipzig	Tunesien	25	73	BW, BY, HE, HH, NW, RP, SL, SN	BPOLP	58.850 EUR	Ja
20.05.2021	Düsseldorf	Ghana	18	64	NW, BY, MV, BW, SH, RP	BPOLP	145.050 EUR	Ja
20.05.2021	Berlin	Georgien	56		BE, BW, BB, HH, HE, NI, SL, SN, SH, TH, MV	BPOLP	95.000 EUR	Ja
26.05.2021	Leipzig	Albanien, Georgien	17	35	SN, BPOL	Spanien	OMS	Ja
26.05.2021	Düsseldorf	Nigeria	25	92	BB, BE, NW, BY, ST	BPOLP	327.035 EUR	Ja
27.05.2021	München	Moldau, Ukraine	32	59	BY, BE	BPOLP	66.750 EUR	Ja
01.06.2021	Berlin	Kosovo, Moldau	40	72	BE, BY, NI, SH	BPOLP	58.950 EUR	Ja
01.06.2021	München	Aserbaidschan	28	76	BW, BY, NW	BPOLP	127.241 EUR	Ja
01.06.2021	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	65	42	NW, MV, ST, BW	BPOLP	80.350 EUR	Ja
02.06.2021	Frankfurt/ Main	Ägypten	19	80	RP	BPOLP	81.050 EUR	Ja
08.06.2021	Leipzig	Afghanistan	42	118	BW, BY, HE, NW, SH, SN, ST, TH	BPOLP	360.080 EUR	Ja
09.06.2021	Frankfurt/Main	Sri Lanka	19	83	BW, NW	BPOLP	405.080 EUR	Ja
10.06.2021	Leipzig	Georgien	51		NW, SN	BPOLP	95.000 EUR	Ja
11.06.2021	München	Österreich	6	14	BPOL	BPOLP	19.875 EUR	Nein
15.06.2021	Düsseldorf	Armenien	31	67	NW, RP	BPOLP	84.050 EUR	Ja

16.06.2021	Leipzig	Tunesien	18	70	BE, BW, BY, HE, NI, NW, SN	BPOLP	61.250 EUR	Ja
17.06.2021	Köln/Bonn	Ghana	17	66	NW, ST, HE, BE, BY, MV	BPOLP	145.624 EUR	Ja
22.06.2021	Düsseldorf	Pakistan	47	88	BW, BY, HE, NI, NW, RP, SL	BPOLP	348.473 EUR	Ja
22.06.2021	Frankfurt/Main	Nigeria	29	107	BW, BY, HE, NW	BPOLP	327.035 EUR	Ja
24.06.2021	Berlin	Ägypten	20	67	BE, BW, HE, SH, HH, RP	BPOLP	78.050 EUR	Ja
25.06.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	52	36	NI, NW, SH, BPOL	BPOLP	82.731 EUR	Ja
28.06.2021	Köln/Bonn	Guinea	17	59	NW, ST	BPOLP	212.185 EUR	Ja
01.07.2021	Berlin	Moldau, Serbien	65	69	BE, BY, HH, NI, ST, TH	BPOLP	85.050 EUR	Ja
01.07.2021	Leipzig	Georgien	52		SN, MV, BW, SH, TH	BPOLP	95.000 EUR	Ja
01.07.2021	Düsseldorf	Aserbaidshan	37	46	BE, BPOL, BY, NW, RP	BPOLP	109.680 EUR	Ja
06.07.2021	Hannover	Afghanistan	27	100	BB, BY, BW, HE, HH, NI, NW, SN	BPOLP	346.080 EUR	Ja
13.07.2021	Köln/Bonn	Ghana	14	62	BB, BW, BY, NI, NW, SN	BPOLP	145.624 EUR	Ja
14.07.2021	Leipzig	Tunesien	22	66	BE, BW, MV, SL, SN, TH	BPOLP	61.250 EUR	Ja
15.07.2021	Frankfurt/Main	Albanien, Kosovo	47	62	BB, BE, BY, HE, HH, NI, SH, SN, ST, TH	BPOLP	68.050 EUR	Ja
15.07.2021	Düsseldorf	Georgien	42		NW, NI, RP, HH, HE, BY, BW	BPOLP	99.500 EUR	Ja
20.07.2021	Hamburg	Armenien	42	70	SH	BPOLP	84.337 EUR	Ja
22.07.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	48	33	NW, NI, HH, RP	BPOLP	83.518 EUR	Ja
23.07.2021	München	Ukraine	39	50	BY, MV, SH	BPOLP	74.050 EUR	Ja
27.07.2021	München	Nigeria	26	61	BY, BW, HE, NW, BPOL	BPOLP	327.035 EUR	Ja

27.07.2021	Berlin	Armenien	13	46	BE, BW, SN, NW, NI, MV	BPOLP	76.050 EUR	Ja
28.07.2021	Frankfurt/Main	Pakistan	25	94	BW, BY, HE, NI	BPOLP	301.080 EUR	Ja
29.07.2021	Berlin	Georgien	36		BB, BE, HE, HH, MV, NW, ST, SN, TH	BPOLP	95.000 EUR	Ja
30.07.2021	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	74	43	NI, NW, HH,	BPOLP	89.080 EUR	Ja
04.08.2021	Hannover	Albanien	44	55	MV, NI, NW, SH, SL	BPOLP	69.050 EUR	Ja
10.08.2021	Berlin	Moldau, Kosovo	22	49	BE, BPOL, BY, ST	BPOLP	93.050 EUR	Ja
11.08.2021	Düsseldorf	Tunesien	8	31	NW, HE, MV, BY, SN	BPOLP	59.693 EUR	Ja
12.08.2021	München	Georgien	48		BY, BW, NI, SN, TH, BE, NW, RP	BPOLP	99.500 EUR	Ja
13.08.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	31	38	BE, BY, BPOL, HE, NW	BPOLP	87.580 EUR	Ja
23.08.2021	Berlin	Pakistan	40	96	BB, BE, BW, BY, HE, NI, NW, RP, SL, SN	BPOLP	308.080 EUR	Ja
24.08.2021	München	Nigeria	27	63	BY, HH, HE, NW, ST, BW	BPOLP	327.035 EUR	Ja
27.08.2021	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	53	40	BY, MV, NW, TH,	BPOLP	77.800 EUR	Ja
31.08.2021	Berlin	Russland	34	80	BE, BW, BY, HE, ST, NW, SN	BPOLP	82.866 EUR	Ja
02.09.2021	Hamburg	Ghana	21	71	HH, MV, SH	BPOLP	192.059 EUR	Ja
09.09.2021	Berlin	Georgien	35		BB, BE, BW, BY, HH, RP, SH, SN, TH	BPOLP	95.000 EUR	Ja
14.09.2021	Berlin	Serbien, Moldau	52	55	BE, NI, BY, HH	BPOLP	87.080 EUR	Ja
14.09.2021	Düsseldorf	Aserbaidschan	26	49	BY, NW, RP, HE	BPOLP	129.050 EUR	Ja
15.09.2021	Leipzig	Tunesien	20	65	BB, BY, HE, SN,	BPOLP	61.250 EUR	Ja
17.09.2021	Köln/Bonn	Armenien	27	54	BW, MV, NW, RP	BPOLP	84.050 EUR	Ja

21.09.2021	Düsseldorf	Nigeria	29	128	NW, SL, BY	BPOLP	327.035 EUR	Ja
21.09.2021	Frankfurt/Main	Pakistan	44	90	BW, BY, HE, NI, NW, RP, SH	BPOLP	294.080 EUR	Ja
23.09.2021	Düsseldorf	Georgien	27		NW	BPOLP	99.500 EUR	Ja
28.09.2021	Düsseldorf	Russland	39	45	NI, RP, SN, NW, HH, SH, BY, BB, HE, BE, MV	Österreich	OMS	Ja
29.09.2021	Hannover	Ghana	17	58	BW, BY, NW	BPOLP	145.594 EUR	Ja
29.09.2021	Frankfurt/Main	Tunesien	23	67	BW, RP, HE	BPOLP	65.050 EUR	Ja
08.10.2021	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	51	50	NW, BE, RP, NI, HH	BPOLP	88.780 EUR	Ja
12.10.2021	Berlin	Moldau, Ukraine	32	55	BE, BY, MV	BPOLP	74.850 EUR	Ja
13.10.2021	Leipzig	Tunesien	19	54	BW, MV, NI, NW, RP, SN, TH	BPOLP	61.250 EUR	Ja
13.10.2021	München	Armenien	29	69	BY, NW, RP, SH	BPOLP	90.850 EUR	Ja
14.10.2021	Frankfurt/Main	Nordmazedonien, Serbien	44	47	HE, TH, SL, HH, BY, SH, BW, SN, ST	BPOLP	77.050 EUR	Ja
15.10.2021	München	Griechenland	5	27	BY	BPOLP	45.050 EUR	Nein
15.10.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	69	49	BY, MV, NI, NW, TH, BW, RP, SH, BPOL	BPOLP	90.080 EUR	Ja
19.10.2021	Düsseldorf	Pakistan	32	91	NW, BY, NI, RP, BE, SN, HE, BW, BPOL	BPOLP	299.837 EUR	Ja
21.10.2021	Leipzig	Georgien	49		SN, ST, HH, NI	BPOLP	95.000 EUR	Ja
26.10.2021	München	Russland	46	39	BW, BY, HE, NW, SH, SN, TH	BPOLP	90.050 EUR	Ja
26.10.2021	Düsseldorf	Bangladesch	33	97	NW	BPOLP	402.455 EUR	Ja

04.11.2021	Berlin	Georgien	42		BE, BB, HE, MV, RP, ST, SN, NI, NW	BPOLP	95.000 EUR	Ja
08.11.2021	München	Senegal	15	54	BY, NI	BPOLP	167.075 EUR	Ja
10.11.2021	Berlin	Albanien, Moldau	43	52	BE, NI, BY, SN, SH	BPOLP	75.050 EUR	Ja
11.11.2021	München	Pakistan	49	76	BW, BY, HE, NI, NW, RP, SN	BPOLP	387.830 EUR	Ja
16.11.2021	Hamburg	Armenien	44	63	SH, ST, SN, HE, MV, HH, BE	BPOLP	84.910 EUR	Ja
17.11.2021	Frankfurt/ Main	Albanien, Kosovo	51	40	BW, HB, HH, NI, NW, SN, BY, TH, HE, RP	BPOLP	94.250 EUR	Ja
18.11.2021	München	Georgien	41		BY, HE, HH, NI, RP, SN, TH	BPOLP	99.500 EUR	Ja
23.11.2021	Düsseldorf	Nigeria	21	100	BW, BY, HE, NW,	BPOLP	327.035 EUR	Ja
23.11.2021	Leipzig	Russland	40	72	BB, BE, HH, SN, TH	BPOLP	76.583 EUR	Ja
24.11.2021	Leipzig	Tunesien	23	60	BW, BY, NI, NW, SN, TH, BPOL	BPOLP	61.250 EUR	Ja
25.11.2021	München	Aserbaidshan	43	94	BY, NW, RP, SH, BPOL	BPOLP	171.580 EUR	Ja
30.11.2021	Hannover	Ghana	22	61	BB, BW, BY, HH, MV, NW, SH	BPOLP	195.080 EUR	Ja
30.11.2021	Leipzig	Serbien	45	55	NI, TH, BB, SN	BPOLP	54.914 EUR	Ja
30.11.2021	München	Moldau, Ukraine	56	82	BE, BY, HE	BPOLP	72.900 EUR	Ja
01.12.2021	Berlin	Moldau, Kosovo	36	61	BE, NW, BB, BY, RP, SH	BPOLP	70.050 EUR	Ja
02.12.2021	Düsseldorf	Georgien	44		BW, BY, HH, NI, NW, SN, RP, ST,	BPOLP	99.500 EUR	Ja
07.12.2021	Leipzig	Irak	12	46	BE, BY, NW	BPOLP	139.050 EUR	Ja
08.12.2021	Hannover	Montenegro	42	73	NI, HH, HE, SL	BPOLP	55.486 EUR	Ja

14.12.2021	Frankfurt/ Main	Pakistan	40	97	BE, BPOL, HE, NI, NW, RP	BPOLP	299.405 EUR	Ja
14.12.2021	Leipzig	Georgien	55		SN, ST, BB, MV, TH, BW	BPOLP	95.000 EUR	Ja
14.12.2021	Köln/Bonn	Armenien	19	60	NW	BPOLP	84.050 EUR	Ja
15.12.2021	Leipzig	Tunesien	15	52	SN, NI, BW, HE, BPOL, TH	BPOLP	61.250 EUR	Ja
16.12.2021	Berlin	Moldau	38	52	BE, BY, ST, TH	BPOLP	55.550 EUR	Ja
16.12.2021	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	66	41	HH, NI, NW, SH, ST	BPOLP	84.080 EUR	Ja
21.12.2021	Frankfurt/ Main	Nigeria	13	44	BW, HE	BPOLP	251.535 EUR	Ja
21.12.2021	Berlin	Russland	60	81	RP, NW, MV, BB, BW, SN, BE	BPOLP	75.050 EUR	Ja

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.